

Landesgruppe Niedersachsen

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Einführung der inklusiven Schule der Fraktionen der CDU und der FDP des niedersächsischen Landtages

Grundsätzlich begrüßt die Landesgruppe Niedersachsen den Grundtenor des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Der Erhalt des Elternwahlrechtes und der **Förderschule** und der **Förderklassen** Schwerpunkt Sprache als Angebot in einem dualen schulischen System wird positiv bewertet **und für dringend erforderlich gehalten**.

Auch die Betonung und Berücksichtigung des Kindeswohls als wichtiger Aspekt der UN Behindertenrechtskonvention wird begrüßt.

Ausdrücklich wird auch an dieser Stelle noch einmal betont, dass die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. mit ihren Landesgruppen den Weg in eine inklusive Gesellschaft unterstützt und für dringend notwendig erachtet.

Entsprechende Positionspapiere und Stellungnahmen – auch der dgs Landesgruppe Niedersachsen e.V. - liegen vor.

Bei allen Veranstaltungen zum Thema „Inklusion und Sprache“ mit Elternvertretungen, Lehrerververtretungen und bei Konferenzen der Schulleitungen wird jedoch die Unabdingbarkeit der professionellen fachlichen Versorgung von Kindern mit Sprachbehinderungen hervorgehoben. Dies bezieht sich auf den vorschulischen und den schulischen Bereich.

Die Fähigkeit, sich angemessen sprachlich mitteilen zu können und Sprache zu verstehen, ist die wichtigste Grundlage für eine erfolgreiche schulische Laufbahn und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

In den öffentlichen Diskussionen zum Thema Inklusion hatten Vertreter der Fachrichtung Sprache zunehmend den Eindruck, dass dem Aspekt massiv eingeschränkter sprachlicher Fähigkeiten, als „Barriere zur erfolgreichen gesellschaftlichen Teilhabe“ nicht genügend Beachtung geschenkt oder er sogar bagatellisiert wurde.

Viele der betroffenen Eltern befürchten zu Recht, dass die Beeinträchtigung ihrer Kinder nicht genügend Berücksichtigung findet und dadurch die Chancengleichheit im Schulsystem weiter einschränkt wird.

Eine gestörte Sprachentwicklung lässt sich auch nicht allein durch die derzeit gern benannten „sprachlichen Vorbilder“ aufarbeiten.

Allein dieser in Diskussionen gern bediente polemische Hinweis zeugt von einem fatalen Mangel an Fachwissen bezüglich der **Komplexität kindlicher Sprachentwicklungsstörungen bzw. - behinderungen!**

Die UN-Konvention fordert einen barrierefreien Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe. Dies haben die Förderklassen und –schulen Schwerpunkt Sprache immer gewährt, denn die Arbeit in diesen Einrichtungen ist

von je her geprägt von dem Charakter einer Durchgangsschule, dies lässt sich durch entsprechende Zahlen, die dem Kultusministerium vorliegen, auch nachweisen.

Darüber hinaus beweist der Erfolg des Mobilen Dienstes Sprache in Niedersachsen, bei dem annähernd die gleiche Anzahl an Kindern in Grundschulen und weiterführenden Schulen gefördert wird wie in den entsprechenden Förderklassen und –schulen, dass sprachbehinderte Kinder bereits seit den siebziger Jahren inklusiv beschult werden. Lediglich Kinder mit umfangreichen Sprachentwicklungsstörungen werden in Niedersachsen in entsprechenden Förderschulen und –klassen, häufig nur mit kurzer Verweildauer, beschult.

Die in der Förderschule / Förderklasse Schwerpunkt Sprache geleistete sprachheilpädagogische Arbeit steht – anderslautender Polemik zum Trotz – gerade *nicht* notwendig im Widerspruch zu den Grundsätzen der UN-Konvention, sondern nimmt diese auf: **Da die Förderschule Schwerpunkt Sprache nach den Kerncurricula der Grundschule unterrichtet** und sich zudem als **Durchgangsschule** mit einer hohen Rückschulungsquote qualifiziert, kann sie als Bestandteil des allgemeinen Bildungssystems aufgefasst werden. Und solange der Besuch der Sprachheilschule für einen Schüler keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellt, ist dieser Schulbesuch auch nach den Vorgaben der UN-Konvention mit den dort formulierten Zielen vereinbar. Dies insbesondere dann, wenn beachtet wird, dass nach Art. 5 Abs. 4 der Konvention „besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung der Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens (gelten)“.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass Befragungen betroffener Erziehungsberechtigter in Sprachheilkindergärten, Sprachförderklassen und Förderschulen Schwerpunkt Sprache deutlich zeigten, dass eine Einschulung ihres Kindes in eine dieser Einrichtungen nicht als Diskriminierung sondern als hilfreiche und erwünschte Maßnahme für den Eintritt in die Schullaufbahn gesehen wird.

Die Durchsetzung einer inklusiven Bildungspraxis findet unsere volle Unterstützung – dies allerdings unter der Voraussetzung, dass eine solche Bildungspraxis auch tatsächlich den Förderbedürfnissen von Schülern mit einem Förderbedarf im Bereich Sprache gerecht werden kann.

Zurzeit werden aus Sicht der tätigen Förderschullehrkräfte an weiterführenden Schulen immens viele Schülerinnen und Schüler aus den Regelgrundschulen entlassen, die nicht Lesen und Schreiben können, weil eine entsprechende Sprachverarbeitungsstörung nie diagnostiziert wurde.

In der Schule ist die Sprache das Medium der Vermittlung, entsprechend beeinträchtigte Kinder können dem Lernprozess nicht folgen und sind von einem Ausschluss an Bildungsteilhabe und -gerechtigkeit bedroht.

Der vorliegende Gesetzentwurf verspricht einen allmählichen Übergang zu einer inklusiven Beschulung mit der Möglichkeit einer konzeptionell fundierten Ausgestaltung der Förderung sprachlich beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler. Eine entsprechende Ausgestaltung mit Ressourcen muss gewährleistet werden.

Wie sich dieser Übergang vor dem Hintergrund der untergesetzlichen Ausführungsbestimmungen und Erlasse zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes gestaltet, muss weiterhin kritisch beleuchtet werden!

Der Erhalt der Fachlichkeit steht für die dgs im Vordergrund, diese könnte aber im Bereich Sprache weiter deutlich auch vor das Einschulungsalter verlagert werden. Die verbindliche Sprachstandsfeststellung im Alter von fünf Jahren ermöglicht es ja, hier bereits Hinweise auf eine adäquate Förderung zu geben, um eine separierende Beschulung möglichst zu verhindern. Die Einbindung sprachheilpädagogischen Fachwissens wurde hier in den letzten Jahren sträflich vernachlässigt.

In Niedersachsen bieten Sprachheilkindergärten für Kinder mit schweren Sprach- oder Kommunikationsstörungen eine qualifizierte Therapie und Förderung als Komplexleistung im Rahmen einer teilstationären Sprachheilbehandlung an. Häufig benötigen diese Kinder auch weiterhin in den ersten Schuljahren eine sonderpädagogische Förderung im Bereich der Sprache.

Die bereits in den 70er Jahren geforderte Schwerpunktsetzung auf den Bereich Früherfassung und Frühförderung ist für Kinder mit Sprachstörungen noch immer nicht flächendeckend abgesichert.

Die Budgetierung der Heilmittel im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen und die damit verbundene Regressangst der verordnenden Ärzte führt dazu, dass die Ressource ambulante Sprachtherapie nicht für alle sprachbehinderten Kinder in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist leider immer noch die Tendenz zu beobachten, dass eine ambulante Sprachtherapie erst im Jahr vor der Einschulung verordnet wird.

Aus den oben genannten Gründen sind derzeit die Förderschulen/Förderklassen Schwerpunkt Sprache auch als rehabilitative Einrichtungen einzuordnen.

Mittelfristig benötigt Niedersachsen flächendeckende multiprofessionelle Förderzentren, die Kinder in den Regelschulen je nach Förderbedarf unterstützen. Es kann keine allgemeine sonderpädagogische Förderung im Sinne „Einer für Alles“ geben, da jeder spezifische Förderbedarf ein hohes Fachwissen bei den Sonderpädagogen voraussetzt.

Weil bei Grundschullehrkräften nur eine Sensibilisierung erfolgen kann, müssen Sprachbehindertenpädagogen auch weiterhin in Niedersachsen ihre fachkompetente Aufgabe wahrnehmen, im Sinne der Schülerinnen und Schüler, im Sinne von gesellschaftlicher Teilhabe **und damit im Sinne der UN-Konventionen.**

Hinweise zu einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes:

zu § 14 Förderschule

Absatz 1:

Es wird nur von Förderschulen Schwerpunkt Sprache gesprochen!

Durch die Einrichtung von Sprachförderklassen, zumeist angegliedert an Grundschulen, wird derzeit die sprachheilpädagogische Versorgung in der Fläche halbwegs befriedigend gesichert. Auch hierbei handelt es sich um regional gewachsene Strukturen, die durch die enge Kooperation mit den Grundschulen bereits heute ansatzweise inklusive Bedingungen ermöglichen und denen die betroffenen Erziehungsberechtigten **eine hohe Akzeptanz** entgegenbringen. **Sprachförderklassen müssen daher gleichrangig neben Förderschulen genannt werden.**

Absatz 2:

Gemeinsame Unterrichtung unterschiedlicher Förderschwerpunkte an einer Förderschule?

Für die **Förderschule/ Förderklassen** Schwerpunkt Sprache gilt die Beschulung nach dem **Kerncurriculum der Grundschule**. Nur hierdurch ist sie als **Durchgangsschule** legitimiert.

Einzuschulende Schüler der Förderschule/Förderklassen Schwerpunkt Sprache besuchen diese Schule schon jetzt nur auf den Wunsch und den Antrag der Eltern.

Es besteht die Gefahr, dass sich die Förderschule Schwerpunkt Sprache zur „sonderpädagogischen Restschule“ entwickelt. Das kann nicht im Sinne der Inklusion sein!

Kinder mit den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung, sozial-emotionale Entwicklung (z.B. auch autistische Kinder) oder Hören besuchen allerdings bereits jetzt die Förderschule/Förderklasse Schwerpunkt Sprache, wenn zusätzlich eine sprachliche Beeinträchtigung vorliegt. Hier arbeitet die Förderschule Schwerpunkt Sprache schon lange „inklusiv/integrativ/kooperativ“.

Das Leitsymptom für eine Einschulung bzw. Umschulung in eine Förderschule/ Förderklasse Schwerpunkt Sprache ist der vorrangige Förderbedarf im Bereich Sprache, auf den sich auch die fachliche Beschulung schwerpunktmäßig bezieht.

Absatz 3:

Die Förderschule ist zugleich **Sonderpädagogisches Förderzentrum**.

Gleiches sollte auch für Förderklassen Schwerpunkt Sprache an Grundschulen gelten, wenn sie regional vorrangig die Versorgung von Kindern mit dem Förderbedarf - Unterstützungsbedarf – gewährleisten!

Wie sieht zukünftig die Ausstattung mit entsprechenden Lehrerstunden für die „Mobilen Dienste“ aus, damit die Förderschulen Sprache diesem Auftrag auch gerecht werden können?

§ 183 c

Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule

Absatz 2:

Wir weisen darauf hin, dass auch für Kinder mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache besondere Ausstattungen benötigt werden.

Hier ist besonders die Beachtung der **Raumakustik** zu erwähnen!

Kinder mit Sprachstörungen haben häufig auch auditive Wahrnehmungsstörungen. Dies führt zu ähnlichen Einschränkungen bei der Orientierung im Lernumfeld wie bei „hörgeschädigten“ Kindern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Schulgesetz)

Zu Nummer 1 (§4)

Zu Absatz 2 (Seite 11 der Gesetzesvorlage):

Wie wird das spezielle Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes für die Förderschwerpunkte aussehen?

Wird berücksichtigt, dass die Kinder mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache vorwiegend Einschulungskinder sind?

Ein Verfahren zur Feststellung eines Unterstützungsbedarfes Sprache muss vor dem Hintergrund der Fortsetzung rehabilitativer vorschulischer Maßnahmen und der Prävention eines Schulversagens **vor der Einschulung** stattfinden. Nur dann kann die Förderschule/Förderklassen Schwerpunkt Sprache ihrem Anspruch als „Durchgangsschule“ gerecht werden und im Austausch mit der Grundschule den angemessenen Förderort ermitteln.

Diese Diagnostik zum Zeitpunkt der Einschulung sicherte bisher die fachlich abgeklärte Einschätzung des Förderbedarfes und sollte dies auch weiterhin gewährleisten!

Wie sieht der Rechtsanspruch bzw. das Wahlrecht der Eltern auf die Durchführung und die Form des Verfahrens aus, vor dem Hintergrund, dass den Eltern eine hinreichend begründete Entscheidungshilfe zu Wohle ihrer Kinder gegeben werden soll?

Weitere Fragestellungen zu denen sich in der Gesetzesvorlage keine Aussagen finden:

- Wie wird die Einbindung des Förderschwerpunktes Sprache im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung ermöglicht? Wie sieht es mit der Bereitstellung entsprechender Ressourcen für die fachlich abgesicherte Versorgung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes Sprache bei einer inklusiven Beschulung in den Regelschulen aus?
- Werden Möglichkeiten der Einbindung des Fachbereiches Sprache bei der Sprachstandsfeststellung durch die Grundschulen in den Blick genommen und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet?
- Die Professionalität der Förderschullehrkräfte mit einer entsprechenden universitären Ausbildung muss erhalten bleiben. Eine „Kurzschulung“ der Grundschullehrkräfte kann nur für die sonderpädagogischen Förderbedarfe sensibilisieren, aber niemals eine fachlich fundierte Förderung ersetzen.
- Eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Förderschullehrkräfte fehlt noch vollständig. Welche Rolle spielen die Förderschullehrkräfte im Lehrerteam der inklusiven Schule?
- Welche Möglichkeiten gibt es für eine Öffnung der Förderschulen, z.B. für die gemeinsame Beschulung mit Grundschulkindern.
- Können sich auch Förderschulen Sprache, bzw. Förderklassen Schwerpunkt Sprache als „Schwerpunktschulen“ profilieren?

Susanne Fischer

Vorsitzende der Landesgruppe Niedersachsen der dgs - e.V.